



Eignungstests

Am **20./21. Juni 2020** finden die Eignungstests für den Studiengang M.A. Konferenzdolmetschen statt. Hierzu werden alle Bewerber/innen eingeladen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (siehe § 3 der Zulassungsordnung vom 23.4.2012 https://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/ma_konferenzdolm_zo.pdf).

Die Einladung zum Eignungstest erhalten Sie **per E-Mail**, ca. **zwei Wochen vor dem Testtermin**. Der genaue Zeitpunkt Ihrer Prüfungen wird Ihnen in der Folgewoche mitgeteilt. Bitte sehen Sie von telefonischen Nachfragen zum Stand des Bewerbungsverfahrens ab.

Der bestandene Eignungstest ist **Voraussetzung für die Zulassung zum Studium**, begründet jedoch keinen Anspruch auf einen Studienplatz, da die Anzahl der Plätze für bestimmte Sprachkombinationen begrenzt ist (s. Zulassungsordnung).

Der Eignungstest setzt sich aus **zwei Prüfungen** zusammen (A/B-Sprache und A/C-Sprache). Die Prüfungen werden in der Regel von zwei Fachvertretern des IÜD durchgeführt und bewertet, sie bestehen im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

A/B-Sprache (30 Minuten)

- Kurzvortrag in der B-Sprache zu einem vorgegebenen Thema mit anschließenden Fragen (Dauer: ca. 10 min, 15 Min. Vorbereitungszeit vor Beginn der Prüfung)
- Interview und Übungen in der A- und B-Sprache (ca. 10 min)
- Wiedergabe einer kurzen in der B-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache (Länge ca. 5 min)

C-Sprache (20 Minuten)

- Interview und Übungen in der C- und A-Sprache
- Wiedergabe einer kurzen in der C-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache (Länge ca. 5 min)

Für das Bestehen des Eignungstests müssen alle Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen sein.

Bei dauerhaftem Aufenthalt im außereuropäischen Ausland ist auf Antrag die Durchführung von online-Eignungstests möglich. (Bitte in der Bewerbung vermerken.)

Alternativ zum Eignungstest oder zu den einzelnen Teilen des Eignungstests können bereits erbrachte **vergleichbare** dolmetschrelevante Prüfungen oder Leistungen anerkannt werden. Über die Möglichkeiten und Kriterien der Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss.